

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

19.08.2016

42.30-KiBiz

Frau Hennings/Frau Küpper

Tel 0221 809-6276/3774

Fax 0221 8284-4633

kibiz@lvr.de

Rundschreiben Nr.42/937/2016

Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz)

- I. Anpassungen in KiBiz.web im Leistungsbescheid 2016/2017
- II. Achte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung KiBiz
- III. Anpassung der Kind-/Monatsdaten

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

die Anpassungen, die durch die Änderung des Kinderbildungsgesetzes in KiBiz.web im Leistungsbescheid 2016/2017 erforderlich waren, sind nun programmiert und werden voraussichtlich am 23.08.2016 freigeschaltet. Danach werden die geänderten Leistungsbescheide für die Jugendämter sukzessive erstellt und verschickt, so dass Sie im Anschluss die Bescheide für die Einrichtungen anpassen können.

I. Anpassungen in KiBiz.web im Leistungsbescheid 2016/2017

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Änderungen:

a) Kindpauschalen

Die Kindpauschalen wurden um 3 % gegenüber den Beträgen für das Kindergartenjahr 2015/2016 erhöht. In der Gruppenformtabelle sind nun die erhöhten Beträge ausgewiesen.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Die Beträge in der Gruppenformtabelle, die „Summe Kindpauschalen“ sowie die „Summe Planungsgarantie“ wurden auf Basis des Zuschussantrages für jede Einrichtung neu berechnet. Falls in Einzelfällen von Ihnen gegenüber dem Antrag veränderte Werte, z. B. zwei Kindpauschalen weniger, bewilligt wurden, muss diese manuelle Änderung wiederholt werden. Ob die Bewilligung auf der Grundlage der gemeldeten Kindpauschalen oder auf der Grundlage der Planungsgarantie erfolgt, richtet sich nach den Angaben im Zuschussantrag. Falls beispielsweise aufgrund einer Gruppenschließung die Planungsgarantie keine Anwendung findet, diese Angabe jedoch im Zuschussantrag vergessen wurde, dann muss der entsprechende Button aktiv erneut auf Kindpauschalen gesetzt werden.

Bei Einrichtungen, deren Bewilligung auf der Basis der Planungsgarantie erfolgt, wird die Fördersumme anhand der aktuell gespeicherten Monatsdaten für den Zeitraum August 2015 bis Januar 2016 mit den für das Kindergartenjahr 2016/2017 erhöhten Beträgen für die Kindpauschalen neu errechnet/ermittelt.

b) Übersicht Planungsgarantie

In der Ansicht „Leistungsbescheid aktuell“ wurde in den jeweiligen Trägergruppen ganz unten eine Tabelle ergänzt, in der – vergleichbar mit der Tabelle im Zuschussantrag – nähere Informationen zur Planungsgarantie aufgeführt sind. Diese Daten basieren auf den Leistungsbescheiden für die Einrichtungen. Darüber hinaus lässt sich eine Liste anzeigen, die alle Einrichtungen umfasst, deren Bescheid aktuell auf der Basis der Planungsgarantie berechnet wurde.

c) Konnexitätsanteil U3-Kindpauschalen

Die Erhöhung des Landesanteils für Kinder unter drei Jahren gemäß § 21 Abs. 1 S. 3 KiBiz beträgt nun 22,46 % und nicht mehr 19,96 %.

d) Zusätzlicher Zuschuss zu den Kindpauschalen

Der zusätzliche Zuschuss zu den Kindpauschalen gemäß § 21 Abs. 2 KiBiz ist in den Ansichten in KiBiz.web als zusätzliche Zeile unterhalb des Zuschusses für Familienzentren ergänzt worden. In die Zahlungsübersicht ist eine entsprechende Spalte eingefügt worden.

Die Berechnung basiert auf der aktuell hinterlegten Gruppenformtabelle. Die in dieser Tabelle erfassten Kindpauschalen werden mit den in Anlage 3 zu § 21 KiBiz festgelegten Beträgen multipliziert. Anpassungen der Kindpauschalen in den Gruppenformtabellen führen zu direkten Anpassungen des zusätzlichen Zuschusses zu den Kindpauschalen.

e) Mietzuschuss

Der Abzugsbetrag für Mieter nach § 20 Abs. 2 S. 3 KiBiz beträgt im Kindergartenjahr 2016/2017 2.882,69 €, also 1 Cent weniger als im Zuschussantrag dargestellt. Der Mietzuschuss wird auf der Basis des Zuschussantrages daher für jede Einrich-

tung neu berechnet. Manuelle Anpassungen müssen Sie ebenso wie bei den Kindpauschalen wiederholen (siehe a).

Entsprechend der Neuregelung in § 20 Abs. 2 S. 3 KiBiz darf in den Fällen der Betrag von 2.882,69 € nicht bzw. nicht vollumfänglich abgezogen werden, in denen ein Träger als Mieter angegeben ist und keinen oder lediglich einen geringen Mietzuschuss erhält. Im Ergebnis darf kein negativer Betrag entstehen. Die betroffenen Einrichtungen wurden in meinem Erstbescheid benannt. In diesen Fällen ist durch Reduzierung des Abzugsbetrages der Zuschuss insgesamt zu erhöhen.

An der Höhe des Mietzuschusses ändert sich nichts. Es bleibt bei dem gegenüber dem Vorjahr um 1,5 % gemäß § 7 DVO KiBiz erhöhten Betrag.

f) Elternbeitragsausgleich

Bei der Berechnung des Elternbeitragsausgleichs nach § 21 Abs. 10 KiBiz wurde die Erhöhung der Kindpauschalen um 3 % gegenüber dem Vorjahr rechnerisch berücksichtigt.

g) Kindertagespflegeplätze

Der Landeszuschuss nach § 22 Abs. 1 KiBiz wurde auf 781,00 Euro erhöht. Sofern Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege gemeldet wurden, wird die 3,5fache Pauschale für das Kind mit Behinderung gewährt.

h) Zusätzliche U3-Pauschalen

Im Zuge meiner Erstellung der Bescheide war in mehreren Fällen ein Berechnungsfehler bei den zusätzlichen U3-Pauschalen aufgetreten. Dieser Fehler wurde nunmehr behoben, sodass jetzt in den geänderten Bescheiden die korrekten Beträge ausgewiesen werden. Die betroffenen Jugendämter waren darüber im Mai gesondert informiert worden. Auf die Bescheide an die Einrichtungen hatte der Berechnungsfehler keinen Einfluss.

i) Neue Leistungsbescheide

Die Ampeln für alle Bescheide werden auf gelb gesetzt, da jeder Leistungsbescheid neu zu erstellen ist. Die Zahlungsübersicht wird nicht automatisch neu berechnet. Die Neuberechnung der Zahlungsübersicht muss daher **aktiv** durch den Button angestoßen werden.

Im Übrigen verweise ich auf das KiBiz.web-Handbuch.

II. Achte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung KiBiz

Die Durchführungsverordnung zum KiBiz wurde zwischenzeitlich geändert. Als Anlage erhalten Sie die im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.), Ausgabe 2016 Nr. 24 vom 10.08.2016, Seite 641 ff, veröffentlichten Änderungen.

III. Anpassung der Kind-/Monatsdaten

Für das Kindergartenjahr 2016/2017 ist eine Anpassung bei der Erfassung der Kinder in der Kinderliste in KiBiz.web erfolgt. Hier kann das Merkmal „Wohnort des Kindes“ als Freitext erfasst werden (kein Pflichtfeld). Das Merkmal ist auf der Ebene des Kindes zu erfassen, analog zu der Position des Geburtsdatums.

Die Importschnittstellen zum Import der Kinderliste wurden angepasst. Die aktualisierten Schnittstellenbeschreibungen können Sie dem Menüpunkt Monatsdatenimport entnehmen. Für eine Übergangszeit bis Ende September 2016 ist der Import über die technische Schnittstelle (xml-Schnittstelle) sowohl in dem bisherigen Format als auch mit dem neuen Aufbau möglich. Für weitere Rückfragen zum Import wenden Sie sich bitte an die Hotline von KiBiz.web (Tel: 0208/77899880, E-Mail: KiBiz@NPO-Applications.de).

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Jugend

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)

Ausgabe 2016 Nr. 24 vom 10.8.2016 Seite 641 bis 678

216

Achte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung KiBiz

Vom 29. Juli 2016

Auf Grund des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 - 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (**GV. NRW. S. 462**), von denen Nummer 1 und 2 zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (**GV. NRW. S. 622**) und Nummer 3 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (**GV. NRW. S. 336**) geändert worden sind, verordnet das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport mit Zustimmung des Finanzministeriums:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung KiBiz vom 18. Dezember 2007 (**GV. NRW. S. 739**), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2014 (**GV. NRW. S. 893**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„nach § 21 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (**GV. NRW. S. 462**), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (**GV. NRW. S. 622**) geändert worden ist, auf der Grundlage der Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz,“.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Mit dem Antrag nach Satz 1 Nummer 1 gilt der zusätzliche Zuschuss gemäß § 21 Absatz 2 KiBiz als mitbeantragt.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

d) Absatz 8 wird Absatz 7 und die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ durch die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kindpauschalen“ die Wörter „und des zusätzlichen Zuschusses nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Kinderbildungsgesetz“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach der Angabe „Absatz 1“ ein Komma und die Wörter „§ 21 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz“ eingefügt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt: „Abweichend von Satz 3 erfolgt die Bewilligung des zusätzlichen Zuschusses für das Kindergartenjahr 2016/2017 zu dessen Beginn.“

b) In Absatz 3 werden Satz 2 und Satz 6 aufgehoben.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angaben „§ 1 Absatz 6“ jeweils durch die Angabe „§ 1 Absatz 5“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Angabe „ Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Landesmittel im Sinne der § 21 Absatz 1 (Kindpauschalen) in Verbindung mit § 21e (Planungsgarantie), § 21 Absatz 2, 3, 4, 8 und 10 Kinderbildungsgesetz (zusätzliche Zuschüsse zu den Kindpauschalen, Verfügungspauschale, zusätzliche U3-Pauschale, Mietzuschuss, Ausgleich Elternbeitragsfreiheit) und nach den §§ 21a und 21b Kinderbildungsgesetz (Landeszuschuss für plusKITA-Einrichtungen und Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf) werden jeweils im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe ausgezahlt, die sich aus den Bescheiden nach § 2 Absatz 1, 2, 3 und 5 ergibt.“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden Satz 1 und Satz 2 aufgehoben.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 5“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

4. In der Überschrift des Teils 2 werden die Wörter „Regelungen zur Leistung eines zusätzlichen Zuschusses nach § 20 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz“ gestrichen.

5. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter: „Der zusätzliche Zuschuss zur Kaltmiete“ durch die Wörter „Der Mietzuschuss“ ersetzt.

6. § 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung steht einem Mietzuschuss entgegen, wenn die investiv geförderte Einrichtung, die bisher im Eigentum, als Erbbauberechtigter oder wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt betrieben worden ist, künftig als Mieteinrichtung betrieben werden soll.“.

7. In § 15 werden die Wörter „ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 758 Euro und“ gestrichen und die Angabe „769“ durch „781“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juli 2016

Für die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
und
Für den Finanzminister
Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rainer S c h m e l t z e r

GV. NRW. 2016 S. 672

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt.
Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium für Inneres und
Kommunales NRW.
